

Anfrage

der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Gemeinderatsabgeordneter
an die Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und
BürgerInnenbeteiligung

betreffend Parkregelungen für Privatfahrzeuge von Magistratsbediensteten

Die Behörde, im konkreten Fall die Abteilung für Rechtliche Verkehrsangelegenheiten (MA 65), kann gem. § 45 Abs 2 StVO auf Antrag Ausnahmen für unselbständige Beschäftigte von den Regelungen der Parkraumbewirtschaftung bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen.

Im Falle so einer Bewilligung parken unselbständige Beschäftigte am Arbeitsort zu vergleichbaren Konditionen wie Bewohner_innen (keine zeitliche Beschränkung, pauschale Parkometerabgabe).

Der Magistrat hat diese Voraussetzungen folgendermaßen konkreter definiert:

- Die berufliche oder sonstige Tätigkeit bzw. der Weg zur oder von der Arbeitsstätte kann ohne Kraftfahrzeug nicht durchgeführt werden;
- Arbeitsbeginn vor 5.30 Uhr bzw. Arbeitsende nach 24 Uhr (außerhalb der Betriebszeit öffentlicher Verkehrsmittel in der Zone 100, Nachtbus zählt nicht, Nachweis durch Dienstpläne oder KV der letzten sechs Wochen);
- Tage und Tageszeiten innerhalb der geltenden Kurzparkzone bei denen eine längere als die höchstzulässige Parkdauer erforderlich ist;
- Das Kraftfahrzeug wird nicht innerhalb von 300 Meter in direkter Linie zur Arbeitsstätte auf einem privaten oder betriebseigenen Parkplatz (Garage, Hof) geparkt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird eine Ausnahmegewilligung auf das polizeiliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges für maximal zwei Jahre erteilt.

Insbesondere im Umfeld des Wiener Rathauses sind zahlreiche PKWs, davon ein nicht unwesentlicher Anteil in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland zugelassen, die auf Basis einer solchen Ausnahmegewilligung parken, zu beobachten.

Es ist denkbar, dass Bedienstete der Stadt Wien einen nicht unterheblichen Anteil an diesen Ausnahmegewilligungen ausmachen, obwohl diese in der Regel übliche Bürozeiten einhalten. Da es in dieser Gegend aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) bzw. zur Erleichterung der Verkehrslage wünschenswert ist, das Parken mengenmäßig und zeitlich zu beschränken, muss diese offensichtlich hohe Zahl an Ausnahmegewilligungen für unselbständige Beschäftigte von Betrieben im 1. Wiener Gemeindebezirk (Innere Stadt) hinterfragt werden, zumal die Innere Stadt hervorragend mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen ist.

Auch für andere Bezirke mit Parkraumbewirtschaftung wären solche Informationen von Interesse.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgende

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN	
Eing.:	11. NOV. 2016 ¹³⁵⁰
PGL-03630-2016/0001-KNE/GF	
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat	

ANFRAGE

1. Für wie viele selbständige oder unselbständige Beschäftigte insgesamt wurde in den letzten zwei Jahren eine Ausnahmegewilligung § 45 Abs 2 StVO für den 1. Wiener Gemeindebezirk (Innere Stadt) erteilt oder verlängert? Bitte um Aufschlüsselung nach den folgenden Antragskategorien:
 - a. Ausnahmegewilligung aufgrund erheblichen persönlichen Interesses (z.B. bei einer körperlichen Beeinträchtigung).
 - b. Ausnahmegewilligung aufgrund erheblichen wirtschaftlichen Interesses (betrifft Gewerbebetriebe zur Durchführung von Ladetätigkeiten).
 - c. Ausnahmegewilligung da sich der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen.
 - d. Ausnahmegewilligung aufgrund beruflicher Tätigkeit (betrifft Beschäftigte mit Arbeitsbeginn bis 5.30 Uhr oder Arbeitsende ab 24.00 Uhr).

2. Für wie viele öffentlich Bedienstete der Stadt Wien (im Magistrat der Stadt Wien, der Unternehmung Wien Kanal, der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, der Unternehmung Wiener Wohnen, des Unternehmens Konzern Wiener Stadtwerke, Landeslehrerinnen und Landeslehrer), wurde in den letzten zwei Jahren für ihren privaten PKW eine Ausnahmegewilligung § 45 Abs 2 StVO für den 1. Wiener Gemeindebezirk (Innere Stadt) erteilt oder verlängert? Bitte um Aufschlüsselung nach den folgenden Antragskategorien:
 - a. Ausnahmegewilligung aufgrund erheblichen persönlichen Interesses (z.B. bei einer körperlichen Beeinträchtigung).
 - b. Ausnahmegewilligung da sich der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen.
 - c. Ausnahmegewilligung aufgrund beruflicher Tätigkeit (betrifft Beschäftigte mit Arbeitsbeginn bis 5.30 Uhr oder Arbeitsende ab 24.00 Uhr).

3. Für wie viele öffentlich Bedienstete der Stadt Wien (im Magistrat der Stadt Wien, der Unternehmung Wien Kanal, der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, der Unternehmung Wiener Wohnen, des Unternehmens Konzern Wiener Stadtwerke, Landeslehrerinnen und Landeslehrer), wurde in den letzten zwei Jahren für ihren privaten PKW eine Ausnahmegewilligung § 45 Abs 2 StVO für einen anderen außer dem 1. Wiener Gemeindebezirk erteilt oder verlängert? Bitte um Aufschlüsselung nach den folgenden Antragskategorien:
 - a. Ausnahmegewilligung aufgrund erheblichen persönlichen Interesses (z.B. bei einer körperlichen Beeinträchtigung).
 - b. Ausnahmegewilligung da sich der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen.
 - c. Ausnahmegewilligung aufgrund beruflicher Tätigkeit (betrifft Beschäftigte mit Arbeitsbeginn bis 5.30 Uhr oder Arbeitsende ab 24.00 Uhr).

4. Für wie viele öffentlich Bedienstete der Stadt Wien (im Magistrat der Stadt Wien, der Unternehmung Wien Kanal, der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, der

Unternehmung Wiener Wohnen, des Unternehmens Konzern Wiener Stadtwerke, Landeslehrerinnen und Landeslehrer), wurde in den letzten zwei Jahren für ihren privaten PKW eine Ausnahmegewilligung § 45 Abs 2 StVO für einen anderen außer dem 1. Wiener Gemeindebezirk erteilt oder verlängert? Bitte um Aufschlüsselung nach den folgenden Zonen:

- a. im 2. Wiener Gemeindebezirk;
 - b. im 3. Wiener Gemeindebezirk;
 - c. im 4. und 5. Wiener Gemeindebezirk;
 - d. im 6. Wiener Gemeindebezirk;
 - e. im 7. Wiener Gemeindebezirk;
 - f. im 8. Wiener Gemeindebezirk;
 - g. im 9. Wiener Gemeindebezirk;
 - h. im 12. Wiener Gemeindebezirk;
 - i. im 14. Wiener Gemeindebezirk;
 - j. 15. Wiener Gemeindebezirk;
 - k. im 16. Wiener Gemeindebezirk;
 - l. im 17. Wiener Gemeindebezirk;
 - m. im 18. Wiener Gemeindebezirk;
 - n. im 20. Wiener Gemeindebezirk:
5. Für wie viele öffentlich Bedienstete der Stadt Wien (im Magistrat der Stadt Wien, der Unternehmung Wien Kanal, der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, der Unternehmung Wiener Wohnen, des Unternehmens Konzern Wiener Stadtwerke, Landeslehrerinnen und Landeslehrer), wurde in den letzten zwei Jahren für ihren privaten PKW eine Ausnahmegewilligung § 45 Abs 2 StVO erteilt oder verlängert? Bitte um Aufschlüsselung nach Ort der Zulassung des PKW:
- a. Wien;
 - b. Niederösterreich;
 - c. Burgenland;
 - d. anderes österreichisches Bundesland;
 - e. Ausland.
6. Wie viele öffentlich Bedienstete der Stadt Wien (im Magistrat der Stadt Wien, der Unternehmung Wien Kanal, der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, der Unternehmung Wiener Wohnen, des Unternehmens Konzern Wiener Stadtwerke, Landeslehrerinnen und Landeslehrer), haben in den letzten zwei Jahren für ihren privaten PKW eine Ausnahmegewilligung § 45 Abs 2 StVO beantragt, welche aber nicht bewilligt wurde?
7. Erhalten öffentlich Bedienstete der Stadt Wien (im Magistrat der Stadt Wien, der Unternehmung Wien Kanal, der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, der Unternehmung Wiener Wohnen, des Unternehmens Konzern Wiener Stadtwerke, Landeslehrerinnen und Landeslehrer) von der Dienstgeberin eine Form von Kostenersatz für die zu leistenden Abgaben (Bundesabgabe, Verwaltungsabgabe, Parkometerabgabe)?

Wien, 10. November 2016

